



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 31

31. Juli

Jahrgang 2026

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal für das Haushaltsjahr 2026 Seite 183

Haushaltssatzung des Marktes Thurnau für das Haushaltsjahr 2026 Seite 184

Bekanntmachung der Ergebnisse der Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Trebgaster Forst Seite 184

Bekanntmachungs- und Zustellungssatzung der Stadt Kulmbach Seite 185

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2026 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Stadt Kulmbach Seite 185

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach Seite 186

Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Marktleugast Seite 186

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Kulmbacher Bierwoche im Jahr 2026 der Stadt Kulmbach Seite 189

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **432.400 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **649.600 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. **150.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **72.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Kasendorf, 23. Juli 2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Friesenbachtal

Tanja Friedrich

Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

§ 7

**Haushaltssatzung des Marktes Thurnau (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 23.07.2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Thurnau folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 10.07.2026, Az.: 21 - 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.912.218 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.559.438 €**

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Marktgemeinde Thurnau** wird auf **526.733 €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „**Marktwerke Thurnau**“ wird auf **516.570 €** festgesetzt.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt des Marktes Thurnau werden nicht festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Marktwerke Thurnau“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 200 v. H. |

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Marktes Thurnau wird auf **980.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Marktwerke Thurnau“ wird auf **1.100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Markt Thurnau beschließt den als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Finanzplan 2025 bis 2029 und den Stellenplan lt. Anlage 11.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Thurnau, 23. Juli 2026

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Finanzamt Kulmbach

**Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens
(Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)
Bekanntmachung der Ergebnisse der
Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen
§ 13 BodSchätzG i.V.m. § 122 Abs. 3 u. 4 AO**

In der **Gemarkung Trebgaster Forst** wurde 2026 eine Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz durchgeführt.

Die Ergebnisse – **Schätzungskarte und Schätzungsbuch** – werden während der Öffnungszeiten des Servicezentrums in der Zeit **vom 31. August 2026 bis 30.09.2026** im Finanzamt Kulmbach, Georg-Hagen-Straße 17, 95326 Kulmbach offengelegt.

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Vor der Einsichtnahme ist es zwingend erforderlich, sich mit dem Vermessungstechnischen Beamten, Herrn Zeis, unter der Telefonnummer 09221- 650-231, zur Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht dem Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **03. November 2026** beim Finanzamt Kulmbach entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht der Einspruch eingelegt wurde (§12 BodSchätzG).

Kulmbach, 20. Juli 2026

Finanzamt Kulmbach

Kerstin Basiul

Leiterin des Schätzungsausschusses

Amtlich landwirtschaftliche Sachverständige

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Satzung
über Öffentliche Bekanntmachungen
in ortsüblicher Weise
sowie
die öffentliche Zustellung im Bereich
der Stadt Kulmbach
(Bekanntmachungs- und Zustellungssatzung)
vom 16.07.2026**

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), in Verbindung mit § 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14, BayRS 2020-1-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2023 (GVBl. S. 655), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, sowie die amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Kulmbach werden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen – im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vorgenommen.
- (2) Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise vorschreibt.
- (3) Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten für Eil- und Notfälle die Regelungen des § 3.

§ 2

Bekanntmachungsorgan

- (1) Da die Stadt Kulmbach kein eigenes Amtsblatt unterhält, ist das Bekanntmachungsorgan der Stadt Kulmbach im Sinne dieser Satzung und im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO das Amtsblatt des Landkreises Kulmbach.
- (2) Die Internetseite, auf der das Amtsblatt digital abrufbar ist, lautet: www.landkreis-kulmbach.de.

§ 3

Öffentliche Eil- und Notbekanntmachungen

- (1) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG) oder eine Eilbekanntmachung vorzunehmen, und ist eine Bekanntmachung nach § 1 nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Amtstafel der Stadt Kulmbach im Rathaus der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen.
- (3) Zusätzlich soll die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) und kann ergänzend im Rundfunk, in den sozialen Medien oder durch andere geeignete Kommunikationsmittel veröffentlicht werden; maßgeblich für die rechtliche Wirksamkeit bleibt jedoch ausschließlich die Bekanntmachung nach Absatz 1.

§ 4

**Bekanntmachung der Tagesordnung
öffentlicher Sitzungen des Stadtrats**

- (1) Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats gilt § 1 nicht.
- (2) Der Zeitpunkt und der Ort der öffentlichen Sitzungen werden unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach – soweit der Erscheinungstermin dies zulässt – sowie auf der Internetseite der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) bekannt gemacht.

§ 5

Öffentliche Zustellung

- (1) Für die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung gilt § 1 nicht.
- (2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 VwZVG).
- (3) Die Stadt Kulmbach bestimmt hierfür das in § 2 genannte Amtsblatt des Landkreises Kulmbach.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kulmbach, 16. Juli 2026

Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2026 und Anmeldung von
bisher nicht erfassten Hunden**

Die Stadt Kulmbach –Sachgebiet Steuern/Abgaben– macht darauf aufmerksam, dass Hundehalter, die im Besitz eines über 4 Monate alten Hundes sind und diesen bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Tel. 09221/940-310, noch nicht angemeldet haben, gebeten werden, die Anmeldung umgehend nachzuholen. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzung für eine satzungsgemäße Steuerbefreiung vorliegen sollte.

Alle Hintergründe zur Hundesteuer finden Sie online auf www.kulmbach.de unter der Rubrik Stadtrecht/Hundesteuer. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim zuständigen Sachgebiet Steuern/Abgaben, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach, im Bürgerbüro im Rathaus oder online unter www.kulmbach.de/Rathaus/Bürgerserviceportal → Hund anmelden oder www.kulmbach.de/Rathaus/Abteilung/Sachgebiete/Finanzen&Kinderbetreuung/Sachgebiete/Steuern-Abgaben/Informationen → Anträge/Formulare.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Zahlungen wollen bitte unter Angabe der Kundennummer bzw. Finanzadressnummer (FAD) an die Stadtkasse Kulmbach (Bankverbindungen: Sparkasse Kulmbach-Kronach IBAN: DE84 7715 0000 0000 1000 73; BIC: BYLADEM1KUB oder VR Bank Oberfr. Mitte eG IBAN: DE91 7719 0000 0000 0008 92; BIC: GENODEF1KU1) geleistet werden. Bei erteilter Kontovollmacht erfolgt automatischer Bankeinzug.

Die bisher ergangenen Hundesteuerbescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet nach wie vor Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende (Jahres-) Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	40,00 €
Steuer für den 2. Hund	50,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund.....	60,00 €

Die Steuer für sog. Kampfhunde der II. Kategorie, die in der Verordnung des Bayer. Innenministeriums aufgeführt sind und nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes gehalten werden dürfen, beträgt 615,00 €.

Die Regelungen für Ermäßigungen und Befreiungen, die sich aus der Satzung der Stadt Kulmbach über die Hundesteuer ergeben, behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Kulmbach, 20. Juli 2026

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Klinikum Kulmbach“ findet am

04. August 2026, 13.00 Uhr

im Besprechungsraum 2/3 (Neubau Süd - 1. UG) im Klinikum Kulmbach statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2026

Beschlussfassung über den Finanzplan

B. Nichtöffentlicher Teil

Kulmbach, 22. Juli 2026

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Jonas Gleich

Landrat und Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 23.07.2026

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Marktleugast folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer
Straßenbreite
(Fahrbahnen,
Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit.. 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit..... 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0..... 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit..... 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6..... 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6..... 23,0 m
4. Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6..... 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0..... 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0..... 27,0 m
5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0..... 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von dem Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte

Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Anteil des Marktes

Der Markt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche

Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücks-tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung be-stimmt wird.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmög-lichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungs-möglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar ge-nutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sport-anlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Be-bauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Ge-werbe- und Industriegebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzuläs-sige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehr-geschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maß-gebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vor-handenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vor-handenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren De-ckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die nä-türliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bau-werks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks in Gewerbe- bzw. Industriegebieten sowie je angefan-gene 2,6 m Höhe des Bauwerks in allen anderen Baugebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche be-baut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend ge-werblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewer-be- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlos-sen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industrie-gebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume be-herbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sin-ne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschlie-ßungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanla-ge erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erst-maliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sam-melstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unter-bau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Ab-grenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Misch-flächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem tech-nisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtne-risch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erfor-derlichen Grundstücken erlangt.

§ 10
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt.

§ 12
Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 29.02.1988 mit allen auf ihr beruhenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktleugast, 23. Juni 2026
Markt Marktleugast
Martin Döring
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Rechtsverordnung über die Freigabe eines
verkaufsoffenen Sonntages
aus Anlass der Kulmbacher Bierwoche
in der Stadt Kulmbach im Jahr 2026**

vom 17.07.2026

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffener Sonntag Kulmbacher Bierwoche 2026“ schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich anliegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG am Sonntag, den 02. August 2026 aus Anlass der in der Stadt Kulmbach stattfindenden „Kulmbacher Bierwoche“ von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der o. g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des BayLadSchlG, insb. des Art. 9 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit oder als Vergehen nach Art. 11 BayLadSchlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 02.08.2026 außer Kraft.

Kulmbach, 17. Juli 2026
Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



Stadt Kulmbach



Erstellt am:

Räumlicher Geltungsbereich (schräffelt)
Verkaufsoffener Sonntag Kulmbacher Bierwoche 2026

Stadt Kulmbach,
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026